

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Baobab Berlin e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg einzutragen.

§ 2 Zweck

I. Zweck des Vereins ist:

- die internationale Verständigung der Völker und den Dialog mit der 2/3 Welt zu fördern,
- die Unterstützung von Arbeitsgruppen, Initiativen und Projekten, die sich in diesem Sinne mit entwicklungspolitischer Thematik befassen,
- die Vernetzung dieser Gruppen,
- durch vielfältige Veranstaltungen für und mit der Bevölkerung und Gästen aus aller Welt Räume internationaler Begegnung, entwicklungspolitischer Diskussion und des Kulturaustausches zu schaffen.

II. Der Verein kann diesen Zweck erfüllen, indem er Arbeitsgruppen fördert durch:

- Zurverfügungstellung geeigneter Räume für Gruppenarbeit, öffentliche Informations-, Kultur- sowie Bildungsveranstaltungen und für Gespräche mit deren BesucherInnen,
- die Durchführung von Ausstellungen und die Einrichtung einer Mediathek und für weitere Aktivitäten, die den Zielen des Vereins entsprechen,
- Vorbereitung, Durchführung und die Koordination gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit der Gruppen sowie entwicklungspolitischer Projekte und Aktionen.
- Außerdem kann der Verein zur Erfüllung des Zweckes einen oder mehrere Zweckbetrieb(e) einrichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. der §§ 52 ff der AO.

- Etwaige Gewinne dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Mitglieder erhalten keine Anteile am Gewinn und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche, wie auch juristische Personen werden.
- Die Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder endet:
 - a.) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b.) durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wenn das Mitglied den Vereinszweck nicht mehr erfüllt.
 - c.) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit Beiträgen für 12 Monate im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht beglichen hat. Der Ausschluss bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung und
- b.) der Vorstand

I. Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- Der Vorstand muss mindestens einmal in zwei Jahren eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu sind alle Vereinsmitglieder schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzuladen.
- Der Vorstand muss auch eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Fördermitglieder es verlangen. Dies muss schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustande, wenn nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass der/die VersammlungsleiterIn unterschreiben muss.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist die absolute Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er ist für die gesamte Arbeit des Vereins verantwortlich. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die Vorstandmitglieder. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
- Vorstandssitzungen sind öffentlich. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- Für die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand Mitarbeiter einstellen.

§ 8 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung muss von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder, die bei Versammlungen anwesend sind, beschlossen werden.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung. Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen zufällt.

Berlin, den 8.01.1991

Zuletzt geändert: 01.06.2022